



## **Vereinssatzung**

### **I. Name, Sitz, und Zweck**

#### **Paragraph 1**

1. Der Verband führt den Namen:  
„Tourismusverband Vorpommern e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
3. Zweck des Verbandes ist es:
  - 3.1. den Fremdenverkehr in Vorpommern zu stärken und in sozial- und umweltverträglicher Form zu entwickeln.
  - 3.2. Durchführung von Marktforschung und Marktbeobachtungen.
  - 3.3. Koordinierung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftszweig.
  - 3.4. Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Bäderwesens und des Fremdenverkehrs geeignet zu vertreten.
  - 3.5. Unterstützung der Tourismusforschung
  - 3.6. Der Tourismusverband leistet folgende Beratungstätigkeiten:
    - zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch gezielte Investitionen und Projekte im Rahmen eines sozial und ökologisch vertretbaren Tourismus,
    - zur Konzipierung und Organisation des Fremdenverkehrs, insbesondere bei der Gründung von Fremdenverkehrsvereinen,
    - Rechtsfragen im Reiserecht,
    - Angebotsgestaltung und Vermittlungstechnik,
    - Organisation der Werbung für die Region Vorpommern und deren Darstellung als touristisches Gebiet, Wirtschaftsstandort sowie wissenschaftlicher, kultureller und künstlerischer Anziehungspunkt,
    - Organisation von weiterbildenden Maßnahmen im Tourismus.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Mitglieder**

#### **Paragraph 2**

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden
  - a) Insbesondere die Fremdenverkehrsvereine, Organisationen und Verbände sowie ländliche Fremdenverkehrsgemeinschaften und tourismusforschende Einrichtungen.
  - b) Gemeinden, Städte, Kreise
  - c) öffentliche und private Betriebe, Gesellschaften und Institutionen der Tourismuswirtschaft
3. Fördernde Mitglieder können werden:
  - a) Juristische und natürliche Personen, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband in besonderem Maße unterstützen und fördern.
4. Die Mitgliedschaft im Tourismusverband Vorpommern e.V. schließt eine Mitgliedschaft in überregionalen Fremdenverkehrsverbänden nicht aus. Die Interessenvertretung gegenüber überregionalen Fremdenverkehrsverbänden wird für seine Mitglieder auch durch den Tourismusverband Vorpommern e.V. wahrgenommen.

### **III. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Paragraph 3**

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.
2. Ablehnung und Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Paragraph 4**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind durch ihre in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter stimmberechtigt.
3. Die stimmberechtigten Personen werden von den ordentlichen Mitgliedern legitimiert. Die Anzahl der Stimmen sowie die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beteiligung an der Finanzierung des Tourismusverbandes Vorpommern e.V. Es werden echte Zuschüsse zur Erhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erhoben. Die Höhe der Zuschüsse regelt die Beitragsordnung.
5. Privatwirtschaftliche Unternehmen können ein an die Mitgliedschaft gekoppeltes Leistungspaket erhalten, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Satzung einzuhalten.

## **V. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Paragraph 5**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluß. Dies gilt sinngemäß für fördernde Mitglieder.
2. Ein Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni erklärt werden. Er ist zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes und nach Anhörung des Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf einen Antrag des Auszuschließenden die Entscheidung des Vorstandes aufheben oder abändern. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Verbandes, strafbare oder unehrenhafte Handlungen sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten, insbesondere Säumigkeit bei Zahlungspflichten.

## **VI. Organisation**

### **Paragraph 6**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist persönlich auszuüben.
3. Der Verband kann Gesellschaften gründen und sich an den bestehenden Gesellschaften beteiligen, die dem Zweck des Verbandes entsprechen.

## **VII. Mitgliederversammlung**

### **Paragraph 7**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden im zweiten und vierten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Die Hauptversammlung ist im letzten Viertel eines Geschäftsjahres einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder des Verbandes. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen eine Versammlung fordert. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliederstimmen beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes, die Wahl von Ausschüssen, die Wahl von Rechnungsprüfern,
  - b) die Bestätigung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,



- d) den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
  - f) den Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung und des Stellenplanes,
  - g) den Erlaß und Änderungen der Beitragsordnung
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt.
  5. Alle Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von bis zu 500,00 € entrichten, haben eine Grundstimme. Für jeden darüber hinausgehend zu entrichtenden Jahresbeitrag von bis zu 500,00 € erhalten sie eine Mehrstimme. Die Zahl der so errechneten Mehrstimmen erhöht sich ab einem Jahresbeitrag von mehr als 10.000,00 € nicht mehr. Grund- und Mehrstimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich ausgeübt werden. Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ihre Organe oder von diesen bevollmächtigte Dritte aus, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen haben.
  6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen können erst nach schriftlicher Vorlage an den Vorstand behandelt werden.
  7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Vorstand** **Paragraph 8**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) - dem 1. Vorsitzenden
  - b) - dem 2. Vorsitzenden
  - c) - dem Schatzmeister
  - d) - mindestens einem Beisitzer
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Spätestens nach zwei Jahren muß dieser neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Wählbar sind Vertreter ordentlicher Mitglieder und natürliche Personen, ausgenommen fördernde Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung hat das Recht einen Ehrenvorsitzenden zu wählen. Er kann an allen Sitzungen lt. Satzung teilnehmen. Im Verband ist er mit beratender Stimme tätig.
3. Der 1. Vorsitzende leitet den Verband nach den Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. .  
Er nimmt die Gesellschafterrechte im Falle von Beteiligungen oder Gründungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung wahr.  
Bei seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes muß der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **Ausschüsse** **Paragraph 9**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Arbeitsausschüsse einberufen, die Ausschußmitglieder bestimmen und deren Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können auch fördernde oder Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.
2. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.



## **Geschäftsführung**

### **Paragraph 10**

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Wird die Geschäftsführung durch ein Mitglied ausgeführt, ist hierfür zwischen dem Tourismusverband Vorpommern e.V. und dem geschäftsführenden Mitglied eine Vereinbarung zu treffen.
2. Der 1. Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.  
Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter aller Verbandsangestellten.  
Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch den Geschäftsführungsvertrag geregelt.
3. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr. Sie hat hierüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.
4. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

## **Rechnungslegung**

### **Paragraph 11**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal eine Jahresrechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung umfaßt mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfern bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.
3. Eine Abschrift der Jahresrechnung ist den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

### **Paragraph 12**

Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbänden an diesem Verband werden die Rechte nach J 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz) HGrG vom 19.08.1969 (BGB1. I S. 1273) eingeräumt.

## **Auflösung des Verbandes**

### **Paragraph 13**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen erforderlich.
3. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen.
4. Ist die erforderliche Zahl der Mitgliederstimmen nicht erschienen, so kann eine mit einer Frist von 4 Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitgliederstimmen beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlußfähigkeit der Zweiteinberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung an gemeinnützige Einrichtungen.

Die vorstehende von den Mitgliedern des Verbandes am 20.05.2011 beschlossene Satzung tritt am 21.5.2011 in Kraft.